

Nr.: BV-159/2017**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 24.07.2017

Bürger und Service
Keil, Marko
Tel.: 421-257
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-159/2017

Betreff :

Aufwandsentschädigungen für Oberbürgermeister und Bürgermeister

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dem Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg auf Grundlage der §§ 6 und 7 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 271,00 € zu gewähren.
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dem ersten Beigeordneten (Bürgermeister) der Lutherstadt Wittenberg auf Grundlage des § 7 Abs. 5 KomBesVO vom 07.03.2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 € zu gewähren.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	01 Bereich Oberbürgermeister	
Produkt	111102	zentrale Verwaltungssteuerung
Konten	Aufwandskonto	542100, 542101 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	1111021100 zentrale Verwaltungssteuerung	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	5.412,00	veranschlagt	2018	5.412,00	2018	
			2019	5.412,00	2019	
Bedarf	5.412,00	Bedarf	2020	5.412,00	2020	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Nach Auffassung der Kommunalaufsicht wird die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und des ersten Beigeordneten (Bürgermeister) durch Beschluss des Stadtrates im gesetzlichen Rahmen festgelegt.

II. Beschlussgegenstand

Der ehemalige § 2 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung) wurde ersatzlos gestrichen. Nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde darf die Aufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister und den Bürgermeister nicht in dieser Satzung geregelt werden. Stattdessen bedürfte es eines separaten Beschlusses.

zu 1. und 2.

Gemäß § 6 KomBesVO erhalten diese zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates im Rahmen der Höchstbetragsregelungen nach § 7 KomBesVO unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl.

Nach § 7 Abs. 1 KomBesVO darf die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters bei einer Einwohnerzahl von bis zu 50.000 monatlich den Höchstbetrag von 271 € nicht übersteigen. Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters darf nach § 7 Abs. 5 KomBesVO zwei Drittel der für den Oberbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Lutherstadt Wittenberg soll daher ein Beschluss des Stadtrates über die Höhe der Aufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters entsprechend der Auffassung der Kommunalaufsicht herbeigeführt werden.

In der Rechtsgrundlage für die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung (§ 6 KomBesVO) heißt es wörtlich:

„Eine Aufwandsentschädigung darf nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann und der Haushalt Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Eine Aufwandsentschädigung erhält der hauptamtlich tätige Bürgermeister ohne Nachweis.“

Nach dem Wortlaut der KomBesVO werden die Aufwandsentschädigungen nicht nur für bestimmte Arten von Aufwendungen, sondern für alle durch das Amt entstehenden Aufwendungen gezahlt. Hieraus folgt, dass nach Auffassung der Verwaltung u.a. zu den dienstbezogenen finanziellen Aufwendungen insbesondere folgende Kosten abgegolten sind:

- Abgeltung der unregelmäßigen Arbeitszeiten, insbesondere in den Abendstunden und an Wochenenden
- Mehraufwand für repräsentative Kleidung
- Einladungen zu Kaffee u.a. anlässlich von externen Besprechungen
- pauschalierte Kostenerstattung für das Führen von Dienstgesprächen über privaten Telefonanschluss
- Büromaterialien für Tätigkeiten im häuslichen Arbeitszimmer
- Besuch von Veranstaltungen/Einladungen (Fastnacht; Vereine; Karneval etc.)

zu 1.

Die derzeitige Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg beträgt monatlich 271,00 €.

Die Aufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters soll unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Lutherstadt Wittenberg entsprechend der Höchstbetragsregelung des § 7 Abs. 1 KomBesVO auf monatlich 271,00 € festgesetzt werden.

zu 2.

Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters darf nach § 7 Abs. 5 KomBesVO zwei Drittel der für den Oberbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten, so dass für den Bürgermeister die Dienstaufwandsentschädigung auf mtl. 180,00 € festgesetzt werden kann. Gemäß § 7 Abs. 5 KomBesVO Satz 3 sind die sich ergebende Centbeträge auf volle Euro abzurunden.

Die derzeitige Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg beträgt monatlich 180,50 €.

Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters soll nach § 7 Abs. 5 KomBesVO auf 180,00 € festgesetzt werden.

Die finanziellen Mittel wurden im Haushalt 2017 zur Verfügung gestellt und sind für das Haushaltsjahr 2018 geplant.